

Änderung der Zusatzvereinbarung („50-Cent-Regelung“) vom 3.10.2002

zu dem zwischen der Ärztekammer für Niederösterreich und dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger abgeschlossenen Gesamtvertrag vom 21.3.1994 für das Bundesland Niederösterreich, abgeschlossen zwischen der Ärztekammer für Niederösterreich, Kurie der niedergelassenen Ärzte, einerseits und dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger für die in § 2 des Gesamtvertrages vom 21.3.1994 angeführten Krankenversicherungsträger andererseits.

Punkt II. lautet:

„(1) In sämtlichen Behandlungsfällen sind zum Zwecke der Rechnungslegung die von der Kasse bereitgestellten Verrechnungsscheine (bisheriges Beiblatt, Formular NÖGKK – GV 509) zu verwenden, wobei die jeweiligen Sonderfälle (Bereitschaftsdienst, Erkrankungsregelung etc.) entsprechend anzuhaken sind. Im übrigen gelten die Bestimmungen der Honorarordnung sinngemäß.

(2) Die Abrechnungsbelege sind in fünf Gruppen zu gliedern:

- a) Normalfälle (*Verrechnungsscheine*, Überweisungsscheine, Erste-Hilfe-Fälle)
- b) *Verrechnungsscheine* für Urlaubsregelung
- c) *Verrechnungsscheine* für Erkrankungsregelung
- d) *Verrechnungsscheine* für Bereitschaftsdienst
- e) *Verrechnungsscheine, Patientenerklärungen* für zwischenstaatlich Betreute

Innerhalb dieser Gruppen sind die Abrechnungsbelege alphabetisch zu ordnen und sodann durchlaufend zu nummerieren.

(3) Die Regelungen gemäß Punkt I. Abs. 3 gelten weiterhin befristet bis einschließlich der Abrechnung für das 4. Quartal 2007, sodass Abrechnungen für das 1. Quartal 2008 von der Niederösterreichischen Gebietskrankenkasse nur noch in elektronischer Form entgegengenommen werden.“

Punkt II. Abs. 3 wird zu Punkt II Abs. 4.

„(5) Punkt II. tritt mit 1.1.2006 in Kraft.“

St. Pölten, am 7.12.2005

Ärztchammer für Niederösterreich
Kurie der niedergelassenen Ärzte:

Der Präsident:

Der Kurienobmann:

Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger:

Niederösterreichische Gebietskrankenkasse
im eigenen Namen sowie im Namen der im § 2 des Gesamtvertrages
angeführten Krankenversicherungsträger:

Der leitende Angestellte:

Der Obmann: